

Benutzungsordnung für die ERDDEPONIE SULGEN DEISENBÜHL / HEUWIES

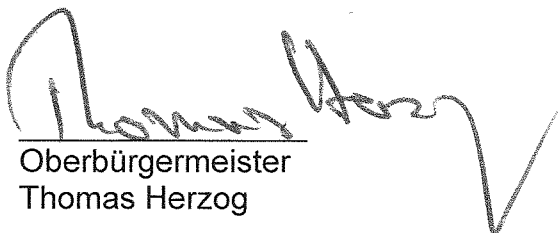
Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schramberg hat unter Bezugnahme auf die Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Schramberg vom 09.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende Benutzungsordnung für die Erddeponie Deisenbühl/Heuwies in Schramberg, Stadtteil Sulgen erlassen:

1. Die Erddeponie wird verwaltungsmäßig und technisch von der Stadt Schramberg betrieben. Mit der Unterhaltung der Deponie ist die Firma Bantle Transporte GmbH, Schönbrunn 13, 78713 Schramberg beauftragt. Mit der Annahme und Dokumentation der Anlieferungen ist Frau Annette Kuner, Heuwies 35, 78713 Schramberg beauftragt. Die Stadt Schramberg und deren Beauftragten sind berechtigt, Weisungen auf der Deponie zu erteilen. Erdanlieferungen sind 2 Tage vor Anlieferung bei Frau Kuner unter Telefonnummer (0177) 5303993 anzumelden. Die Anlieferungszeiten sind mit Frau Kuner abzustimmen. Es gibt keine generellen Öffnungszeiten.
2. Es wird nur Erdmaterial von Bauvorhaben, die sich auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Schramberg befinden, angenommen.
3. Erdmaterial darf nur auf die von der Stadt Schramberg bzw. den von der beauftragten Firma angebotenen Flächen abgekippt werden. Die Auffüllungen haben lagenweise gemäß den Genehmigungsunterlagen zu erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist nicht zulässig. Den Anweisungen der Stadt Schramberg und deren Beauftragten sind Folge zu leisten.
4. Die Abrechnung mit den Benutzern der Deponie erfolgt durch die Stadt Schramberg per Gebührenbescheid. Das Entgelt wird gemäß aktueller Erddeponiesatzung erhoben. Da die Erddeponie nicht dauernd überwacht werden kann, erfolgt die Abrechnung der angelieferten Erdmenge nach Angabe des Unternehmers nach dem Grundsatz "Treu und Glauben". Die Festlegung der Massen erfolgt nach Lkw-Aufmaß. Wenn von einem Anlieferer wissentlich falsche Angaben über die Menge und Beschaffenheit des angelieferten Erdmaterials gemacht werden, behält sich die Stadt Schramberg vor, gegen diesen ein Bußgeld zu verhängen und ein Deponieverbot auszusprechen.

Vollbeladene LKW werden mit folgenden Mengen angesetzt:
4 Achser **12 m³** (lose Masse), 3 Achser **9 m³** (lose Masse).

5. Die Zufahrt zur Deponie erfolgt über die Bundesstraße B462 und über die Gemeindeverbindungsstraße Heuwies / Beschenhof. Die Fahrbahnen der beiden Straßen sind vom Benutzer, falls erforderlich, mehrmals täglich von Verschmutzungen zu säubern.
6. Auf der Erddeponie darf nur unbelasteter Erdaushub (Abfallschlüssel-Nrn. 170504, 170506 oder 200202 nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial) angefahren werden. Verunreinigungen, wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt, sind vorher auszusortieren. Alle sonstigen Stoffe dürfen nicht abgelagert werden. Die Benutzer der Deponie müssen die Anlieferungserklärung für Bodenaushub ausfüllen und unterzeichnen. Die Stadt Schramberg kann eine Beprobung des angelieferten Erdaushubes auf Schadstoffe zu Lasten des Abfallerzeugers verlangen.
7. Verboten ist insbesondere
 - das Abladen von Müll, Unrat, Bauschutt
 - das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände
8. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Ablagerungen entstehen. Sollten Belastungen des Erdaushubes festgestellt werden so hat der Benutzer der Deponie diesen Erdaushub wieder von der Deponie zu entfernen.
9. Die Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft. Sämtliche bisherigen Benutzungsordnungen werden mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Schramberg, den 17.07.2025


Oberbürgermeister
Thomas Herzog